

## **ZWECKVEREINBARUNG**

**zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)**

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 – BS 2020-20) vereinbarten die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

### **PRÄAMBEL**

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380), ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. I S. 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.

Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren

Außerkräfttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.
3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 €. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.
4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

Rhein-Hunsrück-Kreis  
Gez. Landrat Marlon Bröhr

Landkreise und kreisfreie Städte  
Gez. gesetzliche Vertreter

## Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und den übrigen Landkreisen in Rheinland-Pfalz sowie den 12 kreisfreien Städten

<b>Landkreis</b>	<b>Datum</b>	<b>Stadt</b>	<b>Datum</b>
Ahrweiler	27.08.2019	Frankenthal	07.08.2019
Altenkirchen	07.08.2019	Kaiserslautern	09.10.2019
Bad Kreuznach	12.08.2019	Koblenz	12.08.2019
Birkenfeld	11.09.2019	Landau	13.08.2019
Cochem-Zell	08.08.2019	Ludwigshafen	07.08.2019
Mayen-Koblenz	23.08.2019	Mainz	03.09.2019
Neuwied	19.08.2019	Neustadt a.d.W.	13.08.2019
Rhein-Hunsrück-Kreis	06.08.2019	Pirmasens	16.09.2019
Rhein-Lahn-Kreis	07.08.2019	Speyer	15.08.2019
Westerwaldkreis	19.08.2019	Trier	09.08.2019
Bernkastel-Wittlich	09.08.2019	Worms	07.08.2019
Eifelkreis Bitburg-Prüm	16.09.2019	Zweibrücken	26.08.2019
Vulkaneifel	07.08.2019		
Trier-Saarburg	13.08.2019		
Alzey-Worms	20.08.2019		
Bad Dürkheim	08.08.2019		
Donnersbergkreis	05.09.2019		
Germersheim	08.08.2019		
Kaiserslautern	07.08.2019		
Kusel	16.08.2019		
Südliche Weinstraße	08.08.2019		
Rhein-Pfalz-Kreis	14.08.2019		
Mainz-Bingen	12.08.2019		
Südwestpfalz	12.08.2019		

geschlossene vorstehende Zweckvereinbarung „Zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. S. 46)“ wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 17 06 / ZV 21a

---

Trier, den 17.02.2020  
Im Auftrag  
gez. Christof Pause